

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 5 (1858)
Heft: 1

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Schweiz. Stipendium Chatelain. Ein Schulamtskandidat am schweizerischen Polytechnikum mußte mit seinem Gesuche um ein Stipendium aus dem Legat Chatelain zur Zeit abgewiesen werden, weil die Grundsätze noch nicht festgestellt sind, welche bei Ertheilung dieser Stipendien künftig als allgemein leitende Norm dienen sollen. Bei Behandlung eines speziellen Falles war dieß natürlich nicht möglich. Es ist nun aber das Departement des Innern eingeladen worden, den Entwurf eines dießfälligen Reglementes vorzulegen. Wahrscheinlich wird nach Erlaß desselben eine Publikation zu allgemeiner Anmeldung erlassen werden.

Bern. Zur Rechtfertigung. (Mitgetheilt.) Eine Korrespondenz aus Glarus versetzt in Nr. 53 des „Volkschulblattes“ dem Kanton Bern einen Hieb, „weil er eines seiner Glieder für ein Schulhaus betteln gehen lasse“. Wir haben diesem Tadler zu bemerken, daß der Kanton als solcher nicht für die Schritte einzelner seiner Glieder verantwortlich ist und ihm folglich auch nicht mit Recht daherige Vorwürfe gemacht werden können. Wenn übrigens unser Tadler die Noth und das vielseitige Elend derer kenne, für welche das christliche Mitleid angesprochen wird: er würde den Tadel kaum gewagt haben; ist er ja doch Bürger eines Kantons, der reich an Opferwilligkeit und Großmuth ist.

— Ehrenmeldung. (Korresp.) Mühleberg, das sich seit vielen Jahren um sein Schulwesen verdient gemacht, will einen neuen schönen Schritt thun. Ein angesehenener, kinderloser, aber um die Gemeinde und ihr Bestes stets besorgter Mann stellte an der letzten Einwohnerversammlung den Antrag: die Besoldung der Lehrer zu erhöhen und zwar so, daß die Besoldung der Unterlehrer sammt Staatszulage auf Fr. 500, die der Oberlehrer und der gemischten Schulen im bisherigen Verhältnisse höher gestellt werden solle. Die Motive gehören für jetzt nicht hieher; sie sind bezeichnend und aller Ehren werth. Der Antrag ward, vernehm't's, ihr Nachbargemeinden, nicht nur lebhaft unterstützt, sondern ohne Widerspruch angenommen in der Art, daß der Gemeinderath nun untersuchen solle, ob die Mehrkosten durch Schulgelder gedeckt werden können. Daherige Anträge sollen an einer nächsten Versammlung vorgelegt, und dann das Weitere darüber beschlossen werden.

Es verdient dieses edle Bestreben um so mehr die öffentliche Anerkennung, als diese Gemeinde schon in frühern Jahren bedeutende Opfer an Schulhausbauten gebracht, in Buttenried, Mühleberg und Vedi; und solche im bevorstehenden Bau dreier neuer Schulhäuser in naher Aussicht stehen.